

**Landesvorstand Salzburg**5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/842272-2519
Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Salzburg, am 25.4.2017

Stellungnahme zum Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht)

Folgende 7 Punkte werden für eine Änderung der betroffenen Gesetzesentwürfe zur Schulautonomie und zum Dienstrecht in den Mittelpunkt gerückt.**1. Schülerzahl**

Schülerhöchstzahlen sind für die reguläre Unterrichtssituation in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

Begründung: Schule und Bildung sind öffentliche Aufgaben und bedürfen einer Rahmenregelung unabhängig von Schulstandort, Bundesland und österreichweiter Gegebenheit.

2. Schulclusterdirektoren – Direktoren (auch als Bereichsleiter)

Die zwangsweise Zusammenfassung von Schulen zu Schulclustern erzeugt eine Abwertung von Schulstandorten und für die kommunale Wirkung. Sie ist abzulehnen. Bereichsleiter müssen Direktoren bleiben. Dies nicht nur in den Übergangsbestimmungen. Die neue Verwaltungsebene verbraucht zudem Lehrpersonenplanstellen. Das Schlagwort der Rettung kleinerer Schulen durch die (Zwangs)verclustering ist falsch, kleinere Schulen werden zu (vorübergehenden) Exposituren- ein Rückschritt.



3. Mitwirkungsrecht der Lehrerinnen/Lehrer, der Eltern, der Schülerinnen/Schüler

Das Schulgesetz 1962 hat die Schule in ersten Schritten demokratisiert. Das Schulunterrichtsgesetz 1974 hat diese Demokratisierung weiter entwickelt. Schulleiterinnen und Schulleiter wurden unabhängig von der Größe ihrer Einrichtung entsprechend gewichtet. Diese demokratischen Rechte und Kompetenzen sind zu erhalten. Sie dürfen durch den Einschub einer neuen Verwaltungsebene nicht verkleinert bzw. (überwiegend) abgeschafft werden. Direktorinnen und Direktoren sind für alle Schulen zu ernennen.

4. Unterrichtszeit/Unterrichtsdauer

Für einen geregelten Schulzeitablauf ist die Dauer von Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer für allgemeine Unterrichtssituationen zu normieren. Sie ist in gesetzlichen Bestimmungen mit 50 Minuten (Regeleinheit) zu verankern. Die Regeleinheiten bilden die Lehrverpflichtungen.

5. Verfassungsgesetzliche Regelungen

Eine Vielzahl an Bestimmungen sind für eine verfassungsgesetzliche Regelung vorgesehen. Diese überbordenden verfassungsrechtlichen Festlegungen lähmen die zukünftige Arbeit und werden in diesem Umfang als nicht notwendig eingestuft (Übergang Landesschulrat zu Bildungsdirektion, Schülerzahlenregelung, sonderpädagogischer Bildungsbereich etc.). Das Elternrecht ist zu stärken. Die sonderpädagogische Lehrpersonenausbildung ist eine Notwendigkeit und bedarf einer (überwiegend) eigenständigen Hochschulausbildung. Die in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen führen letztlich zur Abschaffung pädagogischer Organisationsformen wie die der Sonderschulen. Die politische Einschätzung bezüglich Integration, Inklusion einschließlich Diversität entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität.

6. Landesschulrat, Bildungsdirektionen

Wir bekennen uns zu einer föderalen Organisation. Es ist daher weder ein rein zentralistisches Schulsystem oder rein föderales Schulsystem der österreichischen Gesellschaft entsprechend. Der Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin soll daher kein klassischer Beamter im Sinne des Ausschreibungsverfahrens sein. Dies gilt für alle davon betroffenen Verfahren.

7. Das Personalvertretungsrecht/die Verordnungen

Die Novellierungsvorschläge für ein Personalvertretungsgesetz fehlen weitgehend bzw. sind unzureichend. Ergänzungen sind auf Grund der Autonomievorschläge zwingend notwendig. Analoges gilt für die Verordnungen, die aus dem Autonomiepaket folgern.

Daraus folgernd kann den vorgeschlagenen Gesetzesnovellierungen betreffend Autonomiepaket sowie Dienstrechtspaket nicht zugestimmt werden.

Allgemeines

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe, ausgehend von den Bestrebungen zur Schulautonomie, entsprechen in weiten Bereichen nicht den Vereinbarungen des November 2015.

Im Rahmen der Vermarktung der zusammengetragenen Vorstellungen betreffend Veränderung der Schulgesetze wurden primär Schlagwörter wie Steinzeit, Mittelalter, großer Wurf, Freiräume, autonomes Handeln, Rettung von Kleinschulen, etc. verwendet. Diese Worthülsen haben weder eine seriöse Basis noch ein wissenschaftliches Fundament. Die „vielgepriesene“ Autonomie hat in den vorgeschlagenen Gesetzesnovellen keinen tatsächlichen Eingang gefunden, viel mehr wurden derzeit vorhandene Freiräume und subsidiäre Entscheidungsmöglichkeiten sowie Umsetzungsfreiräume abgebaut oder gesetzlich abgebildet.

Anstelle einer tatsächlichen und der öffentlichen Aufgabe der Bildung entsprechenden Autonomie wurde der Zentralismus verstärkt, ebenso das Durchgriffsrecht in manchen Bereichen bis in die letzte Verästelung verankert.

Neue Verwaltungsebene

Die Schaffung einer neuen Verwaltungsebene, der Cluster, wird auf Kosten funktionierender kleinerer Einheiten geplant. Der individuellen positiven Gestaltungsmöglichkeit - dem Ziel einer Autonomie vor Ort - werden auch zwangsweise enge Grenzen gesetzt. Die Cluster verbrauchen zudem Lehrpersonenplanstellen. Das Schlagwort der Rettung kleiner Schulen durch die (Zwangs)verclustering ist falsch, kleinere Schulen werden zu (vorübergehenden) Exposituren- ein Rückschritt.

Planstellen

Eine klare Trennung der Planstellenbewirtschaftung nach pädagogischen, pädagogisch- administrativen Planstellen sowie klassischen Verwaltungsplanstellen fehlt. Der Finanzierungsvorbehalt (Mangelverwaltung) tut sein übriges dazu. Der Ellbogentechnik- wer setzt sich auf Grund der pauschal zur Verfügung gestellten Planstellen in einem Topf – durch, wird Vorschub geleistet. Viele Bestimmungen, die bisher im Verordnungs- oder Erlasswege bzw. in einfachgesetzlicher Regelung verrechtlicht sind, werden in der Verfassung verankert. Die Schwerfälligkeit, auf Fehlentwicklungen zu reagieren, wird dadurch verstärkt.

Die gemachten Vorschläge lassen den Gedanken aufkommen, Bildung verstärkt ins „Private“ zu leiten. Bildung ist jedoch eine öffentliche Aufgabe.

Landesschulrat-Bildungsdirektion

Einiges wurde der derzeitigen Struktur der Landesschulräte aus den Schulgesetzen 62 nachgebaut, mögliche Entscheidungsfreiräume in den 62er Gesetzen wurden eingeengt bzw. sind auf Anhörung reduziert. Verordnungsentwürfe fehlen, ebenso die aus den vorgelegten Entwürfen folgernden notwendigen Gesetzesnovellierungen z.B. des Personalvertretungsgesetzes.

Die Einspruchsmöglichkeit der Lehrpersonen ist von 2/3 auf die Hälfte zu reduzieren.

Der Landesvorstand Salzburg kommt daher zum Schluss, dass einerseits auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist, andererseits auf Grund der fehlenden Stimmigkeit der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierungen wie auch der Überbordung nicht notwendiger verfassungsrechtlicher Verankerungen die derzeitigen Entwürfe nicht für

eine Beschlussfassung geeignet sind und einer weiteren Abstimmung zuzuführen sind.

Einzelne „Neue“ Verfassungsbestimmungen werden als überflüssig eingestuft und sind für zukünftige Entwicklungen hinderlich.

Folgende Details untermauern die vorangegangene generelle Stellungnahme, gefordert bzw. hingewiesen wird auf:

Die Artikel beziehen sich auf den vorgelegten Entwurf

Artikel 2 Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird

Zu 4. Art. IV Abs. 4

Gemäß der Verfassungsbestimmung haben die Länder die Pflicht, sämtliche Daten für die Besoldung und für die Schulorganisation der Landeslehrkräfte automationsunterstützt für den Bund zur Verfügung zu stellen. Der Bund kann diese Daten uneingeschränkt einsehen und weiterverarbeiten. Es fehlt die Einbindung der jeweiligen Personalvertretung in diese Vorgänge, bzw. welche der übermittelten Daten werden wem zur Verfügung gestellt.

Zu Art. IV Abs. 5

Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen besteht die Möglichkeit, frei gewordene Kapazitäten von Lehrkräften im Zuge der Schulclusterbildung in Geldmittel für Verwaltungspersonal umzuwandeln. Dies birgt eine große Gefahr der ‚Zerfleischung‘ am jeweiligen Standort

Zuständigkeiten von Gemeinden, Land, Bund, privaten Schulträgern in der Vernetzung zu den Direktionsaufgaben sind zu klären.

Artikel 7 Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern

Durch Auflassung der bestehenden Landesschulräte wird eine neue ‚gemischte Behörde‘ in den einzelnen Bundesländern geschaffen. Diese Bildungsdirektionen erfüllen sowohl die Bundes- als auch die Landesvollziehung. Dadurch wird es zu undurchsichtigen Weisungsketten kommen, wie es in den erläuternden Bemerkungen bereits jetzt zu lesen ist: „ einer widersprechende Weisung eines obersten Organs und des Präsidenten (...) der Bildungsdirektor die Weisung des obersten Organs zu befolgen hat“

Auf Grund von Bundes- und Landesbediensteten ist derzeit noch nicht ersichtlich, wie frei werdende Planstellen nachbesetzt werden. Da derzeit in der Planstellenbewirtschaftung des Bundes und der Länder unterschiedliche Systeme verwendet werden, kann daher

noch nicht abgeschätzt werden, wie die zukünftige Planstellenbewirtschaftung erfolgen wird.

Die für das Bildungscontrolling vorgesehenen Rahmenbedingungen (§ 5(2) BD-EG) können derzeit keiner seriösen Bewertung unterzogen werden, da die vom zuständigen Regierungsmitglied zu erlassende Verordnung derzeit noch nicht vorliegt.

Gemäß § 8 (1) BD-EG wird der Bildungsdirektor durch das zuständige Regierungsmitglied im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.

Der Beirat der Bildungsdirektion ist in seiner Zusammensetzung zu überarbeiten ((Anzahl der Mitglieder, Verfahren der Entsendung etc., Beschlussfassung (Geschäftsordnung) durch den Bildungsdirektor ist zu eng gefasst)), weiters ist eine nur beratende Funktion nicht weitgreifend genug.

Um eine Kontinuität in der Organisation der Bildungsdirektionen zu gewährleisten, sind die Landesschulratsdirektoren/Landesschulratsdirektorinnen gleichzeitig mit der Funktion des/der Präsidialdirektors/Präsidialdirektorin zu bestellen.

Zukünftige Abwicklung über das Bundesrechenamt bewirkt massive Kosten, welche Vorteile gibt es?

Die zentrale Datenbenützung (mögliche Manipulationsfelder) ist einzuschränken. (Aufgabenprofil! Einvernehmen mit der Personalvertretung verankern)

Verordnung zum Bildungscontrolling fehlt.

Vorgesetztenrechte/Personalvertretungszuständigkeiten („gemischte“ Dienstgeber) sind zu klären.

Administratoren verlieren ihre Planstelle, Sicht der pädagogischen Belange wird (kann) vernachlässigt (werden), wenn Verwaltungspersonal Administratortaufgaben übernimmt.

Zukünftige Bereichsleiter (derzeitige Direktoren) benötigen auch arbeitsrechtliche Kompetenzen und müssen Direktoren bleiben.

Auch die kommunale Bedeutung ist zu gewichten!

Clusterdirektoren sind letztlich eine neue Verwaltungsebene und unter diesen Gesichtspunkt zu gewichten.

Artikel 9

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Allgemeine Eröffnungs- und Teilungszahlen für Klassen und Gruppen sind zu verrechtlichen. Im Gesetz ist festzuhalten, dass die Zahl 25 weiterhin (Klassenbildung) für Planstellen die Berechnung für daraus folgernde Planstellenerlässe

darstellt.

Schulstandort wird durch zentralgesetzte Aktionen entmachtet. Daher keine Clusterbildung als Zwang, auch nicht als Mehrheitsentscheidung. Schulen (Volksschulen) werden durch Cluster als Standort nicht gesichert, vielmehr werden sie zu Exposituren. Die weitere eingeführte Verwaltungsebene der Cluster erzeugt (auf Kosten des Unterrichts) Planstellendefizite.

Es ist sicherzustellen, dass, falls sich eine Schule gegen eine Verclustering ausspricht, diese Schule nicht in den Schulcluster gezwungen werden kann und darf.

Clusterleiter und Bereichsleiter sind Direktorinnen und Direktoren, die im Wege der Bildungsdirektion zu ernennen sind.

Dies ist aus pädagogischer und kommunaler Erwägung insbesondere im Volksschulbereich, eine wichtige auch nach außen wirkende Festlegung.

Bildung ist keine nur in sich geschlossene Angelegenheit!

Daraus spezielle Forderungen

§ 14 Schulorganisationsgesetz und folgende sind im Entwurf dahin gehend abzuändern, dass die derzeitigen Schülerzahlen, die in der geltenden Fassung verankert sind, zumindest weiters als zwingende Berechnung für die Regelklassenbildung gelten bzw. die Werte die in der geltenden Fassung und den Verordnungen festgelegt sind, auch die gleiche Funktion wie bisher weiterhin in den folgenden Jahren für Planstellenberechnungen erfüllen. Dadurch ist sichergestellt, dass für den Regelfall eine klare, österreichweit geltende Regelung Platz greift. Schulen haben eine öffentliche Aufgabe auch in der Organisation zu erfüllen.

Entsprechende Bestimmungen sind für die Schülerzahlen in Klassen und Gruppen sind zu verrechtlichen, dies betrifft § 21, § 33, § 73, § 50, § 51 und § 57. In der geltenden Fassung ist der Absatz 2 in die vorgeschlagene Fassung zu übernehmen. Für die Klassenschülerzahl gilt die Analogie auch im § 57 in der neuen Fassung.

Analoges gilt für auch für § 15 des landwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Artikel 11

Für die Änderung des Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetzes gilt für die Verclustering analoges wie im Schulorganisationsgesetz festgestellt, (keine Zwangsverclustering).

Artikel 12

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist zu klären, es bedarf einer praktikablen Lösung (wie bereits bestehende Vorgangsweise).

Die Berechnungsmodalität der Lehrverpflichtung ist klar (Berechnung wie bisher) im Gesetz zu regeln.

Artikel 16

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Beratungsorgane haben im Entwurf keine ‚wirklichen‘ Beschlussrechte. Direktoren, im Entwurf als Bereichsleiter bezeichnet, müssen Direktoren bleiben, ihre Kompetenzen sind zu klären. Diese können nicht nur pädagogischer Natur sein. Ihre Bestellung ist durch ein der Bildungsdirektion unterliegendes Verfahren zu gewährleisten.



Hans Siller



Andreas Rager